

§ 29.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am dritten Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet haben.

§ 30.

Bei Beginn der Generalversammlung sind die angemeldeten Aktien oder Bescheinigungen über ihre Hinterlegung zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme vorzulegen.

Zur Entgegennahme der Hinterlegungen und Ausstellung von Bescheinigungen darüber sind der Vorstand, ein Notar und diejenigen Stellen, die in der Berufung als dazu ermächtigt bezeichnet oder vom Aufsichtsrat als geeignet anerkannt werden, zuständig.

§ 31.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein anderes, vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied desselben, endlich wenn kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist oder den Vorsitz übernimmt, ein von der Generalversammlung zu wählender Aktionär.

Bei der Wahl des Letzteren führt der den Jahren nach älteste Aktionär den Vorsitz.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge und die Reihen-